

## Renten-Begünstigungsordnung für nicht eingetragene Lebenspartner

### Personalien der versicherten Person:

Arbeitgeber: ..... Vertrag: .....  
Name: ..... Vorname: .....  
Strasse: ..... PLZ/Ort: .....  
Geburtsdatum: ..... Zivilstand: .....

### Das PensFlex Vorsorgereglement sieht folgende Begünstigungsordnung vor:

16.9 Nicht eingetragene Lebenspartner – auch gleichen Geschlechts – haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente und sind dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern

- eine schriftliche Begünstigungserklärung vorliegt und
- beide Partner unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht und
- der Partner oder die Partnerin mit dem verstorbenen Versicherten nachweisbar während mindestens fünf Jahren in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat oder wenn der Partner oder die Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 16.10 und 16.11 aufkommen muss und
- der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird und
- die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todesfalles keine Witwer- oder Witwenrente bzw. Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die leistungsberechtigte Person stirbt, sich verheiratet, eine neue Partnerschaft eintragen lässt, eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder eine Kapitalabfindung fällig wird. Die Bestimmungen zur Ehegattenrente gelten auch für die Lebenspartnerrente.

16.10 Stirbt ein Versicherter, besteht für jedes rentenberechtignte Kind – sofern im Vorsorgeplan vorgesehen – Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente.

16.11 Die Waisenrente ist zahlbar, solange das Kind lebt, längstens jedoch bis zur Vollendung seines 20. Altersjahrs. Hat ein Kind dieses Alter erreicht oder überschritten, so besteht trotzdem ein Anspruch auf eine Rente, solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

### Ich begünstige nachstehende Person als meine:n nicht eingetragene:n Lebenspartner:in:

Name: ..... Vorname: .....  
Strasse: ..... PLZ/Ort: .....  
Geburtsdatum: .....

### Unterschrift:

Mit dieser Erklärung werden alle früher im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen bei PensFlex widerrufen. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Diese Begünstigungserklärung kann nur von Personen eingereicht werden, welche bei der PensFlex Sammelstiftung versichert sind und nur während der entsprechenden Versicherungsdauer. Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber bzw. einer neuen Vorsorgeeinrichtung gilt deren Vorsorgereglement.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift versicherte Person